

FAQ 003

vom 1. Oktober 2010
Stand 1. September 2017

Fremdinstallationen im Maschinenraum oder im Schacht

Fragestellung:

Es kommt immer wieder vor, dass beim Einbau eines neuen Aufzuges in einen bestehenden Maschinenraum oder Schacht (Ersatzanlage) oder auch bei einer Veränderung (Modernisierung) eines bestehenden Aufzuges sogenannte Fremdinstallationen im Maschinenraum oder im Schacht vorgefunden werden. Für den Inverkehrbringer oder den Montagebetrieb stellt sich in einem solchen Fall die Frage, wie er mit diesen Fremdinstallationen umzugehen hat.

Bestehende Vorschriften:

Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (AufzV; SR 930.112)

Art. 2: Aufzüge dürfen nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden wenn:

- a) ...
- b) ...
- c) Sich im Aufzugsschacht nur die Leitungen oder Einrichtungen befinden, die für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzuges erforderlich sind.

EN 81-20

5.2.1.2.1 Der Schacht, Triebwerks- und Rollenräume dürfen nicht zu aufzugsfremden Zwecken dienen. In ihnen dürfen keine Kabelkanäle, elektrische Leitungen oder sonstigen Teile, die nicht zum Aufzug gehören, untergebracht sein.

Der Schacht, Triebwerks- und Rollenräume dürfen jedoch enthalten:

- a) Einrichtungen zur Klimatisierung dieser Räume, ausgenommen Dampfheizungen und Überdruckwarmwasserheizungen, jedoch müssen sich jegliche Bedienung- und Stelleinrichtungen der Heizungsanlage außerhalb des Schachts befinden;
- b) Branderkennungs- oder Löschanlagen mit hoher Betriebstemperatur (z. B. über 80 °C), die für die elektrische Ausrüstung geeignet und in geeigneter Weise gegen unbeabsichtigte Einwirkungen geschützt sind;

Wird ein Sprinkler-System eingesetzt, darf die Aktivierung des Sprinklers nur möglich sein, wenn der Aufzug an einer Haltestelle steht und die Stromversorgung des Aufzuges und des Beleuchtungsstromkreises durch das Brand- oder Rauchererkennungssystem selbsttätig ausgeschaltet wird.

ANMERKUNG Derartige Rauch-, Branderkennungs- oder Sprinkler-Systeme liegen im Verantwortungsbereich des Gebäudemanagements.

Problem:

Da diese Einrichtungen meistens nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand entfernt werden können, steht der Montagebetrieb vor einem Dilemma. Insbesondere dann, wenn während der Planungsphase keine vertraglichen Abmachungen zwischen ihm und dem Bauherrn über eine allfällige Entfernung dieser Fremdinstallationen getroffen wurden.

Im Falle einer Ersatzanlage wird die Ausstellung einer Konformitätserklärung verunmöglicht, weil die grundlegenden Anforderungen der Aufzugsverordnung nicht eingehalten werden. Aber auch im Falle einer Modernisierung würde der Montagebetrieb die bestehenden Vorschriften ignorieren, wenn er einen modernisierten Aufzug derart wieder in Verkehr bringt.

Regelung:

Um dieses Problem schweizweit einheitlich zu lösen, haben die interessierten Kreise nach einer gemeinsamen und einheitlich anzuwendenden Lösung gesucht. In Absprache mit dem EIA, der SUVA und kantonalen Behörden wurde die folgende Regelung vereinbart:

Neuanlagen

Die Vorschriften gelten uneingeschränkt, mit Ausnahme der folgenden Einrichtungen, welche massgebend zur Erhöhung der Sicherheit beitragen können und nicht als aufzugsfremde Installationen gelten:

- Brandmelder
- Lüftungs- bzw. Rauch- und Wärmeabzugsklappen (RWA) und deren elektrischen Zuleitungen
- Natelantennen (zur Aufrechterhaltung der Natel-Verbindung im Aufzug)

Eine eventuelle Wartung dieser Einrichtungen darf nur von ausserhalb des Schachtes oder in Anwesenheit eines Servicemonteurs erfolgen.

Diese Einrichtungen müssen in der Aufzugsdokumentation aufgeführt sein und aus der Wartungs- und Betriebsanleitung müssen alle Informationen hervorgehen, die für einen sicheren Betrieb und eine sichere Wartung erforderlich sind.

Bezüglich Risikobeurteilung, Massnahmendefinition sowie Ausführung ist das unter Ersatzanlagen und Modernisierungen aufgeführte Vorgehen (a-f) ebenfalls zu berücksichtigen.

Ersatzanlagen und Modernisierungen

Andere aufzugsfremde Teile bzw. Leitungen, welche weder direkt noch indirekt mit dem Aufzug zu tun haben, müssen entfernt werden, sofern nicht bereits eine behördliche Bewilligung für diese Einrichtungen vorhanden ist.

Wenn eine Entfernung unter vernünftigen Voraussetzungen nicht möglich ist, ist (durch den Montagebetrieb) wie folgt vorzugehen:

- a) **Gefahrenanalyse** durchführen (Liftsystem beeinträchtigt: Sicherheitsabstände, Flüssigkeiten, Gase, elektromagnetische Einwirkungen etc.; Wartung von innen notwendig; in welcher Form wird der Aufzug bei einer allfälligen Beschädigung oder beim Ausfall einer solchen Einrichtung beeinträchtigt etc.)

- b) Entsprechend der Resultate dieser Analyse sind **Massnahmen** zu treffen (z.B. Teilentfernung, Einkleidung, organisatorische Massnahmen)
- c) **Verantwortungszuteilung** (z.B. Unterhalt nur von ausserhalb des Schachtes, falls nicht möglich, klare Unterhaltsregeln etc.)
- d) Die Gefahrenanalyse und die entsprechenden Massnahmen sind **schriftlich festzuhalten** und in der Aufzugsdokumentation und im Dossier des Montagebetriebes abzulegen.
- e) **Fachgerechte Installation** (Befestigung, Abschottung, Schutz gegen mögliche Beschädigung etc.)
- f) Die Fremdeinrichtungen sind entsprechend permanent zu **bezeichnen**.

Service/Reparaturen:

Falls beim Service bzw. bei Reparaturen solche (evtl. nachträglich eingebrachte) Fremdinstallationen festgestellt werden, sind obige Regeln sinngemäss anzuwenden. Mindestens muss der Betreiber schriftlich auf diese unstatthafte Situation hingewiesen werden.
Dies gilt auch wenn der Maschinenraum vom Betreiber als Lagerraum missbraucht wird.